

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt**Zu § 11 der Transportverordnung:****§ 1**

(1) Über Schäden an Schiffsraum ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beauftragten des Schiffseigners und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinem Beauftragten schriftlich vorzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist sie vom Beauftragten des Schiffseigners oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

§ 2

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten

- a) der Beauftragte des Schiffseigners,
- b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- c) die Binnenreederei.

Einem gemäß § 1 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Registriernummer des beschädigten Schiffsraumes und Name des Schiffseigners,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

§ 3

(1) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(2) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach der Reparatur des beschädigten Schiffes die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

(3) Ist der Transportkunde oder Umschlagbetrieb bereit und in der Lage, durch ihn verursachte Schäden selbst zu beheben, ist dies nach Zustimmung der Binnenreederei zulässig. Ergeben sich daraus Überschreitungen der Ladefrist, ist hierfür Schiffsliègegeld zu zahlen.

Zu § 12 der Transportverordnung:**§ 4**

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Transportdurchführung sind Transportkunden, die im Planjahr mehr als 50 000 t Güter versenden, verpflichtet, ihren Transportbedarf

im direkten bzw. kombinierten Transport für das kommende Planjahr — unter Berücksichtigung der auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe erarbeiteten Planvorschläge — der Binnenreederei bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntgabe des Transportbedarfs für das folgende Planjahr hat entsprechend der Methodik der Staatlichen Plankommission bei der Direktion der Binnenreederei bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen.

(3) Ist dem Transportkunden bis zu diesem Termin die staatliche Aufgabe nicht bekannt, sind die voraussichtlichen Transportaufgaben, die sich aus der betrieblichen Plankonzeption ergeben, bekanntzugeben. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgabe verbindlich. Ergeben sich aus der staatlichen Aufgabe Änderungen gegenüber den voraussichtlichen Transportaufgaben, hat sie der Transportkunde der Binnenreederei unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Binnenreederei hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Transportbedarfs durch den Transportkunden mit diesem eine Transportplanabstimmung durchzuführen.

§ 5

(1) Die Transportkunden sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den Monat — mit Ausnahme der Import- und Exporttransporte — bei der Schiffsstelle der Binnenreederei anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- b) Gutart (gegebenenfalls auch Abmessungen, Gewicht des Einzelstückes u. ä.),
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter be- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(3) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen.

(4) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck bei dem Transportträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt. Das Muster des Vordruckes wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Der Anmeldung unterliegen auch die Import- und Exporttransporte, deren Durchführung ohne Inanspruchnahme von Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(6) Die Anmeldung ist bis zum 10. jeden Monats für den folgenden Monat auf Vordruck vorzunehmen. Bei verspäteten Anmeldungen, die von der Binnenreederei berücksichtigt werden können, hat der Transportkunde je bestätigte Tonne Gutmenge eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 M zu zahlen. Abweichungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird.